



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

a) Allgemeines. § 24

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Viertes Kapitel.

Die Standesgliederung der Sachsen und Friesen.

a) Allgemeines. § 24.

1. Die Standesgliederung der Sachsen und Friesen entspricht in ihrem äußeren Aufbau der eben Besprochenen. Wir haben wiederum eine Dreigliederung, Edeling, Frilinge und Laten, abgesehen von den Schalken, wie in der Lex Chamavorum. Auch bei Sachsen und Friesen wird der Stammesname als Standesbezeichnung gebraucht¹⁾. Schon daraus ist zu entnehmen, daß der Stand der Gemeinfreien bestanden hat, sei es unter der Bezeichnung Edeling oder unter der Bezeichnung Friling.

Das Erkenntnismaterial und deshalb die Tragweite der Übersetzungskritik ist zunächst ein gleichartiges. Wieder greifen die Erkenntnisse ein, daß »edel« eine technische Standesbezeichnung der Altfreien gewesen ist, daß »ingenuus« und »liber« als Äquivalente für »frei« in Betracht kommen und dann in Gegenüberstellung zu edel sich auf die unter den Gemeinfreien stehenden Freien beziehen können. Wiederum wird durch die Beseitigung der Hypothese der Bußerniedrigung ein neuer und ein richtiger Maßstab für den Aufbau der Wergeldgleichung im Verhältnis zu den Franken gewonnen. Wiederum handelt es sich um die Frage, ob dasjenige Zeugnis, das die reichsrechtlichen Edelingsnormen auch für Sachsen und Friesland ergeben, durch Gegengründe aufgewogen oder durch weitere Zeugnisse bestätigt wird.

2. Zu den gemeinsamen Problemen treten aber in großem Umfange besondere:

a) Zugunsten der alten Lehre scheint zunächst die besondere Höhe der Edelingswergelder in der Lex Saxonum ins Gewicht zu fallen. Vgl. darüber § 25.

¹⁾ Vgl. Tit. 36 der Lex Ripuaria und Münzkapitular Ludwigs von 816 oben S. 112. Die beiden Vorschriften ergeben ferner, daß das Wergeld dieser noch näher zu bestimmenden friesischen und sächsischen Gemeinfreien auf demselben Niveau stand, wie die Wergelder der Gemeinfreien der andern Stämme. Das Kapitulare zeigt endlich, daß dieses Wergeld noch 816 dem Wergeld der Salier in schweren Vollschillingen gleich gewertet wurde. Standesgliederung S. 75.

b) Eine große Verschiedenheit des Erkenntnismaterials ergibt sich dadurch, daß der Umfang der Nachrichten zugunsten meiner Deutung, die wir für Sachsen und Friesland besitzen, weit größer ist, als bei den Chamaven und Anglowarnen (Frilingsstellen, Widukindstelle, Kap. Sax. c. 3 und spätere Nachrichten). Ich kann in dieser Hinsicht auf frühere Ausführungen verweisen und auch auf die Besprechung, die ich den Einwendungen von KONRAD BEYERLE im 5. Abschnitt dieser Untersuchungen widmen werde. Auch bei der Bearbeitung dieses und des sonstigen Materials greift die Übersetzungslehre mit ihren Folgerungen vielfach ein, z. B. hinsichtlich der Bewertung der Frilingsglossen, die beim Aufbau der alten Lehre noch ganz unbekannt waren. Ein lehrreiches Beispiel für Übersetzungskritik, das ich eingehender besprechen werde¹⁾, bietet die viel zitierte Bargildenstelle des Würzburger Privilegs von 1168. Eine Aufzählung und Erörterung aller dieser Einzelzusammenhänge ist nicht möglich. Ich muß mich mit der Klärung gewisser Hauptfragen und dem Hinweis darauf begnügen, daß die beiden Hauptquellen der Karolingerzeit, die Lex Frisionum und die Lex Saxonum, Übersetzungen zu Protokoll sind. Sie können überhaupt nur von dem richtig verstanden werden, der sich mit der Eigenart solcher Quellen vertraut gemacht und die richtige Vorstellung von ihrer Entstehungsart gewonnen hat. Ihr Verständnis ist durch die Übersetzungslehre bedingt.

3. Von den beiden Gesetzen ist die Lex Frisionum die ausführlichere und deshalb auch die aufschlußreichere. Ich habe sie in meiner Abhandlung »die Entstehung der Lex Frisionum 1927« eingehend besprochen. Sie erbringt unzweifelhafte Beweise dafür, daß die friesischen Edelinges die Altfreien gewesen sind und kein Vorrechtsadel. Das ergibt sich sowohl aus der Funktion dieser Edelinges als Normträger²⁾ wie aus den Wergeldzahlen³⁾. Damit ist schon allein die Deutung der friesischen Standesgliederung gesichert. Aber die Tragweite dieser Erkenntnis reicht weiter. Die Standesgliederung der Friesen und die der Sachsen ist die gleiche gewesen, der Gegensatz der Edelinges und der Frilinges hat bei beiden Stämmen die gleiche Bedeutung gehabt. Das ist von niemandem ernstlich bezweifelt

¹⁾ Vgl. unten § 52. VI.

²⁾ Vgl. Lex Fris. S. 117 ff.

³⁾ A. a. O. S. 107 ff.

worden. Der Aufschluß über die Standesgliederung, den wir für Friesland aus der Lex Frisionum gewinnen, gilt daher auch für Sachsen. Aber daneben hat die Lex Frisionum noch eine besondere Bedeutung für die gleichzeitig entstandene Lex Saxonum. Sie bringt einmal näheren Aufschluß über die Münzen. Die beiden solidi, maior und minor, die wir in der Lex Saxonum finden, begegnen uns auch in der Lex Frisionum: Der »maior« als »nova moneta« und der »solidus minor« als der frühere Bußschilling Ostfrieslands¹⁾. Die Lex Frisionum gibt uns aber ferner durch die in ihr bezeugte triplicatio eine einleuchtende Erklärung für die hohe Wergeldzahl der sächsischen Edeling. Diese Einwirkung soll etwas näher ins Auge gefaßt werden. Dann will ich noch auf einen Aufschluß eingehen, den wir hinsichtlich der Normgebung der Lex Saxonum durch die Übersetzungskritik gewinnen, nämlich auf die Erklärung für das Fehlen der Frilingsbußen.

b) Die Wergelder der Edeling. § 25.

1. Die alte Lehre fand von jeher eine Hauptstütze in der hohen Zahl, welche die Lex Saxonum für das Wergeld des Edelings gibt. Der Edeling erhält 1440 Kleinschillinge (Kleinschilling = leichter Trient), somit in den größeren Schillingen der Lex (schwere Triente) 960. Auch BEYERLE legt dieser Zahl ganz besonderes Gewicht bei. Er meint, daß ihre Erklärung »den Ort der geringsten Widerstandskraft meiner Theorie« bilde (a. a. O. S. 994). Er glaubt, daß die Wergeldstaffelung die alte Lehre unwiderleglich beweise (vgl. unten § 36). In Wirklichkeit ergibt auch diese Wergeldzahl, wenn sie richtig erklärt wird, das Gegenteil, nämlich genau ebenso wie die anderen Anhaltspunkte die Gemeinfreiheit der Edeling. Es ist in der Tat das alte Wergeld des deutschen Gemeinfreien von 160 Vollschillingen, das auch der sächsische Edeling nach Volksrecht hatte²⁾.

2. Der Einzelprüfung sind zwei allgemeinere Bemerkungen vorzuschicken:

a) Die Ziffer, die wir in dem Gesetze finden, ist nach den beiden einander gegenüberstehenden Auffassungen ihrer Entstehung nach das Produkt einer vollzogenen Rechnung, einer

¹⁾ A. a. O. S. 90, 95, Ständeproblem S. 366 ff.

²⁾ Vgl. den näheren Nachweis in Standesgliederung S. 69 ff.